

Hauptsatzung der Stadt Fritzlar

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 13.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Stadt, Wappen, Fahne und Siegel

(1) Die Stadt Fritzlar besteht aus der Kernstadt und den Stadtteilen:

Cappel	Geismar
Haddamar	Lohne
Obermöllrich	Rothelmshausen
Ungedanken	Wehren
Werkel	Züschen.

(2) Sie führt als Wappen auf silbernem Feld zwei von rechts unten nach links oben gestellte rote Räder (Mainzer Rad), die mit einem Kreuz verbunden sind.

(3) Die Stadtfahne ist in den Farben blau-weiß längs gestreift. Im oberen Teil der Fahne ist der Name Fritzlar mit dem Wappen eingearbeitet.

(4) Die Stadt führt als Siegel Martin von Tours auf dem Pferd sitzend, wie er mit einem neben ihm knienden Bettler seinen Mantel teilt. Als Beschriftung ist am Siegelrand eingearbeitet: „Stadt Fritzlar“.

§ 2 - Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der/dem Ersten Stadträtin/Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3 - Amtskette

Bei feierlichen oder besonderen Anlässen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in im Amt berechtigt, die Amtskette zu tragen.

§ 4 - Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt. Sie sind bei Verhinderung der/des Vorsitzenden in der Reihenfolge der Sitzzuteilung zur Vertretung berufen.

§ 5 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von (Erbbau-)Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall,
3. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplans bleibt unberührt.

(2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

§ 6 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur.

Die Ausschüsse haben elf Mitglieder.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall.

(3) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 2 unberührt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 7 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Stadtrat/Stadträtin, Ortsbeiratsmitglied oder Kommissionsmitglied ausscheiden, wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Fritzlar unter Aushändigung einer Urkunde gedankt.
- (3) Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete	-	Stadtälteste
Stadtverordnetenvorsteher/in	-	Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
Stadtrat/Stadträtin	-	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Bürgermeister/in	-	Ehrenbürgermeister/in
Ortsvorsteher/in	-	Ehrenortsvorsteher/in
Mitglied des Ortsbeirates	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates.

- (4) Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 30 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und ihre ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit beendet haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Fritzlar verliehen werden.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vorzunehmen.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 - Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in den Stadtteilen
bis zu 500 Einwohnern = 5
über 500 Einwohnern = 7.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl drei Monate vor der Ortsbeiratswahl, die auf Grund der Einwohnermeldekartei der Stadt Fritzlar festgestellt wird.

§ 9 - Verwaltungsaußenstellen

Für jeden Stadtteil kann eine Außenstelle der Verwaltung eingerichtet werden, deren Leitung dem/der Ortsvorsteher/in übertragen werden kann.

§ 10 - Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wochenspiegel“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Wochenspiegel“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von einem Monat, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

(4) Kann die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 21.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fritzlar, 16.12.2019

Der Magistrat der Stadt Fritzlar

(Siegel)

Spogat
Bürgermeister